

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2425/59

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2024/2025

16. Oktober 2024

Unterrichtung durch das Präsidium des Studierendenparlamentes

In diesem Änderungsantrag sind die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses aus seiner Sitzung vom 08. Juli 2024 und der Änderungsantrag auf Vorlage 2425/43 zur Vorlage 2425/15 zusammengeführt. Beide Änderungen wurden durch die antragstellende Liste übernommen:

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Fachschaftsrahmenordnung

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

<u>Erster Teil: Die Fachschaft.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 1 Aufgaben.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 Mitgliedschaft.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 Zulassung einer Fachschaft.....</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 Auflösung einer Fachschaft.....</u>	<u>3</u>
<u>Zweiter Teil: Die Vollversammlung.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 5 Aufgaben.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 6 Einberufung.....</u>	<u>4</u>
<u>Dritter Teil: Der Fachschaftsrat.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 7 Aufgaben.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 8 Mitglieder.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 9 Geschäftsordnung.....</u>	<u>6</u>
<u>§ 10 Sitzungen des Fachschaftsrates.....</u>	<u>6</u>
<u>§ 11 Verhältnis zu anderen Organen der verfassten Studierendenschaft.....</u>	<u>6</u>
<u>Vierter Teil: Wahl des Fachschaftsrates.....</u>	<u>7</u>
<u>§12 Vorbereitung der Wahl.....</u>	<u>7</u>
<u>§ 13 Wahlleitung.....</u>	<u>7</u>

§14 Durchführung der Wahl.....	8
§ 15 Anfechtung der Wahl.....	8
§ 16 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.....	9
§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9

Erster Teil: Die Fachschaft

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von inhaltlichen Weisungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Die Fachschaft soll darüber hinaus:
1. die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern,
 2. die Arbeit der studentischen Vertreter:innen in den Fachbereichs- und Fakultätsräten sowie deren Ausschüssen durch Beratung unterstützen und die Arbeit der studentischen Vertreter:innen in den übrigen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, die für die Mitglieder der Fachschaft zuständig sind, durch Beratung unterstützen,
 3. die Arbeit von studentischen Arbeits- und Forschungsgruppen fördern,
 4. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften fördern,
 5. das Bewusstsein ihrer Mitglieder für den kollektiven Charakter von Wissen stärken, das Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder für Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz fördern und zur freien Entfaltung der Persönlichkeiten ihrer Mitglieder in diesem Zusammenhang beitragen,
 6. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene pflegen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Studierenden, die in einem Haupt-, Nebenfach- oder Teilstudiengang eingeschrieben sind, der einer gemäß § 3 gebildeten Fachschaft zugeordnet ist, gehören dieser Fachschaft als ordentliches Mitglied an. Gasthörernde haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

§ 3 Zulassung einer Fachschaft

- (1) Studierende des gleichen Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen beschließen, wobei insbesondere die Bildung einer Fachschaft
1. für die Studierenden eines Studienganges oder mehrerer fachähnlicher Studiengänge,
 2. für die Studierenden eines Studienabschnitts (z.B. Bachelorstudiengang einerseits und Masterstudiengang andererseits),
 3. für alle Studierenden einer Fakultät,

4. für die Studierenden am Studienkolleg,
 5. für die immatrikulierten Doktorand:innen vorgesehen werden.
- (2) Eine Liste der bestehenden Fachschaften ist mit deren E-Mail-Adressen und anderen Kontaktdaten auf der Website des AStA zu veröffentlichen.
- (3) Studierende können die Zulassung einer Fachschaft beantragen, wenn die Belange der Studierenden einer oder mehrerer der nach Absatz 1 möglichen Organisationsformen dies erfordern. Die Antragsteller*innen müssen erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne dieser Ordnung aufnehmen wollen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist beim AStA einzureichen. Das Referat hört sodann betroffene und fachlich benachbarte Fachschaften an und bittet den Fachbereich um eine Stellungnahme in der Angelegenheit. Es leitet den Antrag binnen vier Wochen mitsamt einer Stellungnahme und Darstellung der Situation dem Studierendenparlament zu. Die Frist nach Satz 3 verlängert sich in der Vorlesungsfreien Zeit um vier Tage je vorlesungsfreier Woche.
- (5) Das Studierendenparlament befasst sich zeitnah mit der Angelegenheit, wobei in strittigen Fällen allen Beteiligten erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Es entscheidet über den Antrag auf Zulassung mit der Mehrheit seiner Stimmberechtigten Mitglieder. Setzt die Bildung einer Fachschaft die Auflösung oder Aufteilung einer bestehenden Fachschaft voraus, gilt § 10.

§ 4 Auflösung einer Fachschaft

- (1) Die Fachschaft ist aufgelöst, wenn ihm keine Studierenden mehr angehören. Solange noch Studierende einer Fachschaft angehören, kann das Studierendenparlament diese Fachschaft nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung erfolgt in zwei Lesungen. Vor der zweiten Lesung ist ein Bericht mit Beschlussempfehlung des AStA in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Studierendenparlamentes zu verfassen und den Mitgliedern des betroffenen Fachschaftsrates mit einwöchiger Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Sofern Studierende nach Auflösung einer Fachschaft keiner Fachschaft angehören, ist unverzüglich nach Auflösung der Fachschaft eine neue Fachschaft, die Studierende ohne zuständige Fachschaft umfasst, durch das Studierendenparlament zuzulassen.
- (4) Finanzmittel und Eigentum der Fachschaft gehen nach Auflösung an den AStA über.

Zweiter Teil: Die Vollversammlung

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung

1. kann im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft Beschlüsse und den Fachschaftsrat mit deren Ausführung beauftragen,
 2. berät die Belange der Fachschaft,
 3. nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrats entgegen,
 4. entlastet den Fachschaftsrat; dessen Rechenschaftspflicht gegenüber dem AStA bleibt unberührt,
 5. kann dem Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von 25 Mitgliedern der Fachschaft, das Misstrauen aussprechen; der Fachschaftsrat ist dann verpflichtet, dem Finanzreferat des AStA das erfolgreiche Misstrauensvotum anzuzeigen und eine Wahl innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen. Ein Antrag auf ein Misstrauensvotum muss ausführlich begründet und dem Fachschaftsrat vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Die Versammlungsleitung wird durch den FSR festgelegt. Die Versammlungsleitung soll
1. zu Beginn der Vollversammlung die Tagesordnung verlesen und im Fortgang nach Bedarf Änderungen an der Tagesordnung vornehmen und der Vollversammlung mitteilen,
 2. die offene Diskussion moderieren, insbesondere nach Maßgabe des zeitlichen Rahmens der Vollversammlung Redebeiträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zeitlich begrenzen.
 3. Beschlussvorlagen der Vollversammlung zur Abstimmung bringen.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die oder der Vorsitzende kann abweichend davon Beschlüsse von einer Zwei-Drittel-Mehrheit oder auf Konsensbasis fällen lassen.

§ 6 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Anschlag an seiner Bürotür, hilfsweise an der Tür der Studienbüros, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluss des Fachschaftsrats einberufen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ist nach Möglichkeit über Webseite und E-Mail bzw. über das Studieninformationssystem an alle Mitglieder der Fachschaft zu versenden.
- (2) Eine Vollversammlung ist vom Fachschaftsrat auf Verlangen eines Zwanzigstels der Fachschaftsmitglieder, mindestens jedoch von zwanzig Fachschaftsmitgliedern, innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Eine auf diese Art einberufene Vollversammlung ist nur einmal im Semester möglich.
- (3) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Vollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrates nach §§ 12 ff. einberufen werden.
- (4) Vollversammlungen finden mindestens ein Mal im Jahr, möglichst aber ein Mal im Semester, statt.
- (5) Wenn die letzte Vollversammlung mehr als 14 Monate zurückliegt, wird diese auf

Verlangen eines Fachschaftsmitglieds in Kooperation mit dem Fachschaftsrat durch das Präsidium des Studierendenparlamentes einberufen.

(6) Die Vollversammlung soll in Präsenz oder hybrid stattfinden. In begründeten Fällen kann diese mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen.

Dritter Teil: Der Fachschaftsrat

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist das primäre Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Begründete Ausnahmen können nur von einer gemäß § 6 einberufenen Vollversammlung der Fachschaft für einen klar definierten Zeitraum festgelegt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat
 - 1.

§ 8 Mitglieder

- (1) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Sobald ein Fachschaftsrat weniger als drei Mitglieder hat und dies beim Präsidium des Studierendenparlamentes angezeigt wird, beruft dieses analog § 6 eine Vollversammlung mit Wahlen ein.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fachschaftsräten ist nicht zulässig.
- (3) Bei Exmatrikulation oder Wechsel der Fachschaft scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates aus diesem aus.
- (4) Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss neue Mitglieder kooptieren. Dieser Beschluss ist auszuhängen. Wenn innerhalb einer Woche kein Widerspruch durch ein Fachschaftsmitglied erfolgt, verfügt das Mitglied für die restliche Amtszeit über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (5) Erfolgt zu einem Beschluss nach § 8 Abs. 4 Widerspruch, ist die schriftliche Zustimmung von vier Fünfteln des Fachschaftsrates erforderlich. Der Beschluss ist auszuhängen und dem Präsidium des Studierendenparlamentes zur Kenntnis zu geben. Ein erneuter Widerspruch binnen einer Woche kann nur noch durch ein Mitglied des Fachschaftsrates erfolgen, muss inhaltlich begründet und inhaltlich vom Fachschaftsrat erwidert werden. Der Vorgang ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes anzuzeigen. Dieses prüft die Kooptierung auf formale und sonstige gravierende Ausschlussgründe und setzt den Ältestenrat in Kenntnis, welcher sich inhaltlich mit dem Vorgang befasst und auf 1) Kooptierung oder 2) keine Kooptierung entscheidet. Die

Kooptierung ist dem AStA-Finanzreferat schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(6) Der Fachschaftsrat kann Studierende aller Studiengänge in den Fachschaftsrat zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern kooptieren.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Es steht den Fachschaftsräten frei, eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen, die nachrangig zur vorliegenden Ordnung die Regeln zur Arbeit des Fachschaftsrates bestimmt. Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung wird wirksam, sobald sie der Geschäftsstelle des Studierendenparlaments vorgelegt und von dieser rechtlich geprüft und genehmigt wurde.

(2) Bei Streitigkeiten, die den Wirkungsbereich der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates betreffen, entscheidet der Ältestenrat.

§ 10 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat in einer öffentlichen Sitzung, in Präsenz oder hybrid in Präsenz und mittels Telefon- oder Videokonferenz. Liegt eine Begründung vor, kann die Sitzung digital stattfinden.

(2) Zu Beginn der Wahlperiode legt der Fachschaftsrat das Quorum für die Beschlussfähigkeit seiner Sitzungen fest.

(3) Feste, regelmäßige Sitzungstermine sind mindestens einmalig der Fachschaft per Anschlag und nach Möglichkeit über Webseite und E-Mail an die Fachschaftsmitglieder bzw. über das Studieninformationssystem anzukündigen.

(4) Teile der Sitzungen können auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wenn besondere Umstände, wie der Schutz vertraulicher Informationen, vorliegen.

(5) Der Fachschaftsrat kann nach drei Ordnungsrufen Personen von der laufenden Fachschaftssitzung ausschließen, wenn sie die Sitzung in unangemessener Art und Weise stören.

(6) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind zu protokollieren. Aus dem Protokoll müssen eindeutig Beschlüsse mitsamt Stimmergebnisse hervorgehen. Die Protokolle sind nach Möglichkeit für Fachschaftsmitglieder zugänglich abzulegen oder zu speichern. Auf Nachfrage von Fachschaftsmitgliedern sind Protokolle ohne Widerspruch vorzulegen.

§ 11 Verhältnis zu anderen Organen der verfassten Studierendenschaft

(1) Die Rechtsaufsicht über die Fachschaftsräte wird in erster Linie durch das Präsidium des Studierendenparlamentes ausgeübt. Streitfragen werden durch den Ältestenrat der Studierendenschaft als Schiedsgericht nach Artikel 29 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg entschieden.

(2) Der AStA übt gegenüber den Fachschaftsräten die Finanzaufsicht aus. Näheres ist in der Wirtschaftsordnung und den durch den AStA zu erlassenden Finanzrichtlinien für Fachschaftsräte geregelt. Änderungen an der Finanzrichtlinie und am Etat der Fachschaftsräte sind vor Beschlussfassung den Fachschaftsräten schriftlich mitzuteilen.

(3) Zu Beginn der Wahlperiode und bei Änderungen sind dem AStA und der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes Kontaktdaten des FSRs wie E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Raum und Kontaktdaten von etwaigen Ansprechpersonen anzugeben

(4) Der AStA ist dafür zuständig, dass regelmäßige Treffen zur Vernetzung der Fachschaftsräte („Fachschaftsrätevernetzung“, FSRV) stattfinden. Der AStA ist für die Planung, Einladung und Durchführung der Treffen verantwortlich.

Vierter Teil: Wahl des Fachschaftsrates

§12 Vorbereitung der Wahl

(1) Der Fachschaftsrat wird mindestens einmal im Jahr durch die ordentlichen Mitglieder einer Fachschaft gewählt.

(2) Die Vollversammlung mit Wahl sind anzukündigen per Anschlag an der Bürotür des FSRs, hilfsweise der Tür des Studienbüros und nach Möglichkeit per E-Mail an die Fachschaftsmitglieder bzw. über das Studieninformationssystem zu versenden.

(3) Mit der Bekanntmachung zur Wahl sind folgende Dinge anzugeben

1. Der Ort und die Zeit der Vollversammlung.
2. 3.2 Der Wahlzeitraum und der Ort der Wahlurne.
3. Die Tagesordnung der Vollversammlung.

§ 13 Wahlleitung

(1) Die Wahl wird durch eine zu diesem Zwecke bestimmte Wahlleitung geleitet. Die Wahlleitung wird vom FSR festgelegt.

(2) Die Wahlleitung ist zuständig für die Anfertigung der Wahl Niederschrift.

(3) Die Wahlleitung darf selbst nicht auf einer der zur Wahl stehenden Listen kandidieren.

(4) Die Wahlleitung kann Beisitzende zu ihrer Unterstützung und zeitweisen Vertretung bestimmen. Der Fachschaftsrat kann die vorgeschlagenen Beisitzer*innen ablehnen, sofern ein begründeter Verdacht über Befangenheit vorliegt.

§14 Durchführung der Wahl

- (1) Wenn nur eine Liste zur Wahl antritt, kann von einer Urnenwahl abgesehen werden und eine Bestätigung per Handzeichen am Ende der Vollversammlung stattfinden. Legt ein Fachschaftsmitglied bei der Vollversammlung Widerspruch gegen die Wahl per Handzeichen ein, ist eine Urnenwahl vorzunehmen.
- (2) Eine Urnenwahl von mindestens vier Stunden, die zwischen neun und achtzehn Uhr stattfinden muss, ist vom Fachschaftsrat mit der Einladung zu der Vollversammlung bekanntzugeben, auf die sie folgen soll. Sie hat in freier, gleicher und geheimer Wahl zu erfolgen. Auf einen vor Beginn des Wahlzeitraumes gefassten Beschluss des Fachschaftsrates und nach Beratung durch die Vollversammlung kann die Urnenwahl auf bis zu drei Tage verteilt werden und auch über vier Stunden pro Tag betragen; einem solchen Beschluss muss die Wahlleitung schriftlich zustimmen.
- (3) Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können eingereicht werden, sobald die Wahlleitung der Fachschaft namentlich bekannt ist. Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft gemäß § 2 benannt werden, die mindestens die Namen von drei Kandidaten:innen enthalten.
- (4) Bei einer Urnenwahl wird die Wahlurne an geeigneter Stelle aufgestellt. Während der Wahlzeit sind neben den Wahlurnen die von der Wahlleitung festgestellten Wahlvorschläge anzuschlagen oder auszulegen. Bei einer Urnenwahl wird die Wahlurne an geeigneter Stelle aufgestellt; erforderlichenfalls sind mehrere Urnen aufzustellen. Während der Wahlzeit sind neben den Wahlurnen die von der Wahlleitung festgestellten Wahlvorschläge anzuschlagen oder auszulegen.
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Vor der Stimmabgabe ist durch die Wahlleitung vorläufig zu prüfen, ob das Mitglied berechtigt ist, das aktive Wahlrecht gemäß § 2 auszuüben.
- (6) Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Eine Wahlniederschrift ist binnen einer Woche im Original dem Präsidium des Studierendenparlamentes vorzulegen. Das Präsidium des Studierendenparlamentes setzt das Finanzreferat der Studierendenschaft über die Wahl und die gewählten Personen in Kenntnis.

§ 15 Anfechtung der Wahl

- (1) Die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Wahlleitung soll durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach dem öffentlichen Anschlag die Wahl durch Anrufung des Präsidiums des Studierendenparlamentes und im zweiten Zug durch Anrufung des Schiedsgerichts der Studierendenschaft (siehe Satzung der Studierendenschaft) anfechten.
- (2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung führt der neu gewählte Fachschaftsrat die Geschäfte, wenn keine der angerufenen Stellen eine abweichende einstweilige Regelung trifft.

§ 16 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der unter §15 Abs. 1 gesetzten Frist oder der Entscheidung über eventuelle Anfechtungen ist innerhalb von drei Tagen das endgültige Wahlergebnis durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben.
- (2) Die Wahlleitung oder der Fachschaftsrat hat das Präsidium des Studierendenparlament über das Wahlergebnis zu unterrichten und die Wahlunterlagen dem Finanzreferat des AStA zu übergeben. Die Wahlunterlagen sind unter Beachtung allgemeiner Grundsätze des Datenschutzes 10 Jahre lang durch die Studierendenschaft zu archivieren.
- (3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und gilt auch für die unter der vorhergehenden Fachschaftsrahmenordnung gewählten Fachschaftsräte. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 3. November 1982 außer Kraft.